

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education (Grund- und
Hauptschule) an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(MPO – GH)**

vom 14.10.2010

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den für den Studiengang Master of Education (Grund- und Hauptschule) in der Fassung vom 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen 4/2009) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

Abschnitt I

1. Die Anlage 4 (Anglistik/Unterrichtsfach Englisch) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 4**Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik/Unterrichtsfach Englisch****1. Ziele des Studiums**

Die Studierenden sollen auf der Basis einer akzentuierten Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Problemstellungen Lehr- und Lernvorgänge der englischen Sprache erörtern können.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

Keine.

4. Besondere Voraussetzungen

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Grund- und Hauptschule) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen.¹

Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit müssen Studierende einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt absolviert haben.

Der studienrelevante Auslandsaufenthalt ist kein Bestandteil der Regelstudienzeit.

5. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 4 English Language Teaching	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
Gesamt			6	

Die Masterarbeit kann im Fach Anglistik geschrieben werden. Für die Masterarbeit sind 15 Kreditpunkte vorgegeben. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird (3 Kreditpunkte).

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Ein Portfolio enthält zwei bis sechs kleinere Einzelleistungen.

Das Mastermodul läuft über ein Semester.

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

2. In der Anlage 8 (Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion) wird einer neuer Punkt 4 eingefügt:

4. Empfehlungen für das Studium

Module bilden einen Prozess des Lernens, Forschens und Lehrens ab. Die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls sind eng miteinander vernetzt. Die regelmäßige aktive Teilnahme an jeder Modulveranstaltung gewährleistet das Gelingen des Gesamtmoduls. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/ Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Veranstaltung in Kommunikation mit den Studierenden festgelegt.

3. Die Anlage 9 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch GH

1. Ziele des Studiums

Ziel des Studiums in der Masterphase ist die Vertiefung fachdidaktischer Kenntnisse. Dabei soll besonders der spezifische Bereich der Grund- und Hauptschulen berücksichtigt werden.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

4. Besondere Voraussetzungen

Die Kenntnis einer Fremdsprache ist nachzuweisen.²

5. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 7 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 mündliche Prüfung
Gesamt			6	

Die mündliche Prüfung im MM 7 dauert 25 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der germanistischen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Literaturwissenschaft, Linguistik, Mediävistik, Medienwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache, Fachdidaktik, Niederdeutsch.

² Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

4. Die Anlage 10 (Geschichte) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 10 **Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte**

1. Ziele des Studiums

Das Master-Studium soll den Studierenden - aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss - die für eine Lehrertätigkeit an Grund- und Hauptschulen im Fach Geschichte erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

2. Besondere Voraussetzungen

Für das Studium der Geschichtswissenschaft sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen³, soweit dies nicht schon im Rahmen des Bachelor-Abschlusses geschehen ist.

3. Geschichte mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art der Prüfungsform
AM 7 Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts	Pflicht	1 VL oder 1 UE 1 UE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mündliche Prüfung
Gesamt			6	

Ein Referat dauert ca. 30 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von zehn Seiten.

Eine Hausarbeit umfasst 15 bis 20 Seiten.

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt), wie z. B. die Durchführung und Dokumentation von Interviews oder die Mitwirkung an Ausstellungs-, Editions- und Publikationsprojekten.

Eine mündliche Prüfung dauert 15 Minuten.

4. Freiversuch

Ein Freiversuch ist möglich und erfolgt in Form einer Hausarbeit zu einem neuen Thema aus dem Kontext der Veranstaltung.

³ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

5. Die Anlage 12 (Kunst) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst

1. Ziele des Studiums

Das Masterstudium befähigt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grund- und Hauptschule. Mit dem Studium des Faches Kunst werden folgende Ziele verfolgt:

- Adressatenorientierte Fähigkeit zur Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Aspekte im Blick auf Unterrichtsplanung und -reflexion.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachwissenschaftlichen Gegenständen.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachpraktischen Gegenständen.
- Fähigkeit zur Reflexion von Genderaspekten in fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Hinsicht.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

4. Besondere Voraussetzungen

Keine.

5. Kunst mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 5 Vermittlung in Museum und Ausstellung/schulischen und außerschulischen Kontexten	Pflicht	<u>2 Veranstaltungen:</u> 1 VL/1 SE; 1 UE	6	1 Prüfung: 1 praktisch-theoretische Hausarbeit, 1 Portfolio, 1 Referat
Gesamt			6	

Ein Referat dauert maximal 45 Minuten und umfasst eine maximal zehnsseitige Ausarbeitung.

Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten.

Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten.

Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit und deren maximal zehnsseitige Ausarbeitung.

Ein Portfolio integriert maximal fünf kleinere Teilleistungen.

Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

Die Exkursionen sind an Lehrveranstaltungen gebunden, sie können nach Absprache mit Lehrenden auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen selbst organisiert werden (mind. 1 Tag ist verpflichtend und nachzuweisen).

6. Die Anlage 13 (Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 13 Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten an der Grund- und Hauptschule

1. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt (Lektüre von Fachliteratur in allen Modulen, einzelne Module werden ggf. englischsprachig gehalten).

Es wird erwartet, dass die Studierenden aus dem Bachelor-Studium grundlegende Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie kulturwissenschaftliche, gestalterisch-konzeptionelle, ästhetisch-praktische, technologische, ökologische Kompetenzen sowie grundlegende Vermittlungs-, Projekt-, Gender- und Selbstkompetenzen mitbringen und mit vielfältigen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen – insbesondere dem Portfolio – vertraut sind.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Ziele des Studiums

Das zu studierende Modul knüpft an bereits vorhandene fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Basiskenntnisse des Zwei-Fächer-Bachelors „Materielle Kultur“ (mit Professionalisierungsanteil Lehramt) oder vergleichbarer Studiengänge an. Der M.Ed.-Studiengang qualifiziert für das Referendariat der Grund- und Hauptschule im Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ (gemäß der Rahmenvorgaben des Kulturministeriums bzw. des Verbundmodells).

4. Lernziele

Ziel des Studiums in der Masterphase ist der Erwerb aufbauender fachdidaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um auf das Berufsziel vorzubereiten.

Studierende sollen die Kompetenz erwerben, Konzeptionen zur Vermittlung von Inhalten des Forschungsfeldes Materielle und Visuelle Kultur mit dem Schwerpunkt Textil in der Grund- oder Hauptschule zu entwickeln und umzusetzen.

5. M.Ed. Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM GH 1 Konzeptionen der Textildidaktik in Theorie und Praxis	Pflicht	1 S 1 Ü mit W	6	1 Unterrichts-Dokumentation
Insgesamt			6	

W = Werkstattkurs

Eine Unterrichts-Dokumentation umfasst eine wissenschaftliche Ausarbeitung (einschließlich Fußnotenapparat) der Unterrichtsplanung, Durchführung und Evaluation je nach Schwerpunkt im Hinblick auf eine Lerngruppe an Grund- oder Hauptschule von minimal 24.000 bis maximal 30.000 Zeichen (entspricht bei 2.500 Zeichen pro Seite ca. 12 bis 15 Seiten Fließtext). Zusätzlich sind ein Deckblatt, ein Inhaltsverzeichnis und ein Literatur- und Quellenverzeichnis einschließlich verwendeter Internetseiten erforderlich. Dokumentationen zur Unterrichtsvor-

bereitung, zum Unterrichtsverlauf und -ergebnis sowie ggf. weitere Materialien sind in einen Anhang unterzubringen, dessen Umfang nicht zur erforderlichen Zeichenzahl zählt.

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen, die fristgerecht abgelegt wurden, auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie in der Regelstudienzeit absolviert und fristgerecht eingereicht wurden.

Alle Prüfungsleistungen sind, soweit möglich, auch in elektronisch dokumentierter Form einzureichen.

7. Die Anlage 14 (Musik) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 14

Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

1. Ziele des Studiums

Ziele des Studiums sind

- praktisch-künstlerische, theoretische und wissenschaftliche Kompetenzen im Umgang mit vielfältigen Formen von Musik, die für unsere Gegenwart bedeutsam sind,
- die Kenntnis ihrer kulturwissenschaftlichen Einbettung und
- die Fähigkeit, diese Zusammenhänge Schülerinnen und Schülern der Grund- und Hauptschulen didaktisch begründet zu vermitteln.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

4. Musik mit dem Berufsziel Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM GH Musikdidaktik	Pflicht	2 Ü Einzelunterricht 1 S Musikdidaktik	6	1 Fachpraktische Prüfung Instrumentalspiel*/Gesang/Sprechen (20 Min.) und 1 mündliche Prüfung (15 - 20 Min.)

*In der Prüfung sollen Grundkenntnisse im Gitarrenspiel nachgewiesen werden. Ist Klavier nicht Hauptinstrument, so ist es als Zweitinstrument zu wählen. Schulpraktisches Instrumentalspiel ist verbindlicher Bestandteil der Prüfung.

Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden. Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der musikwissenschaftlichen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Kulturgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Gender-Studies, Musik/Szene/Theater, Musikpädagogik. In der vorbereitenden Lehrveranstaltung erfolgt eine Präsentation des Forschungsvorhabens.

8. Die Anlage 15 (Niederlandistik/ Unterrichtsfach Niederländisch) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 15

Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch

1. Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist die Vermittlung

- von methodischem und gegenstandsbezogenem Überblickswissen der Niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft;
- der Fähigkeit, unter Anleitung wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten Niederländische Literatur- und Sprachwissenschaft kritisch beurteilen zu können;
- der Fähigkeit, unter Anleitung methodische reflektierte Problemstellungen zu formulieren und diese in Arbeiten umzusetzen, die dem wissenschaftlichen Standard entsprechen;
- der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der niederländischen Gegenwartssprache (Niveau B 2 (produktiv)/C 1 (rezeptiv));
- der Fähigkeit, auf der Grundlage fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle Gegenstände für den Schulunterricht in geeigneter Weise auszuwählen und vorzubereiten.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

4. Besondere Voraussetzungen

Es müssen Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache und ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden.⁴

⁴ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

5. Niederlandistik mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
MM 5 Literaturwissenschaft und Fachdidaktik für Haupt- und Realschule	Wahl- pflicht	1 SE 1 SE	6	1 Hausarbeit	Schwerpunkt 2 b
MM 6 Sprachwissenschaft und Fachdidaktik für Haupt- und Realschule	Wahl- pflicht	1 SE 1 SE	6	1 Hausarbeit	Schwerpunkt 2 a
Gesamt			6		

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Eine Hausarbeit umfasst maximal 15 Seiten.

Zur Notenverbesserung kann innerhalb der Regelstudienzeit maximal eine bereits bestandene Prüfungen wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.

9. Die Anlage 19 a (Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 19 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft/ Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Grund- und Hauptschulen (6 KP)

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 5 Fachdidaktik/Fachpraxis III	Pflicht	2 SE	6	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten)
Gesamt			6	

SE = Seminar; MM = Mastermodul

3. Masterarbeitsmodul im Fach Sport

Das Masterarbeitsmodul umfasst 18 Kreditpunkte, für die Masterarbeit sind 15 Kreditpunkte vorgesehen. Im begleitenden Kolloquium sind drei Kreditpunkte vorgesehen.

Abschnitt II

1. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
2. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.